

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

02.09.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	22.09.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	08.10.2020	Entscheidung

Vertragsregelungen mit der DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH den Bau und Betrieb der Kita Lübbesmeyerweg betreffend

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH den in Anlage 1 enthaltenen Bauabwicklungsvertrag sowie den in Anlage 2 aufgeführten Nutzungsvertrag zu schließen.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird gemäß § 85 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020 zudem beschlossen, der Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.250.000 € im Teilbudget 51.10 (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch Nicht-Inanspruchnahme der im Nachtragshaushalt 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Zuschuss Glasfaseranschlüsse“ (Budget 20 – Finanzen und Wirtschaftsförderung) in gleicher Höhe.

Sachverhalt:

Am 24.09.2020 hat der Ausschuss für Jugend, Familie, Bildung, Freizeit nach erfolgter Bedarfsfeststellung die Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kita auf dem städtischen Grundstück am Lübbesmeyerweg auf den anerkannten Träger der Jugendhilfe, die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH, übertragen (Vorlage 235/2019). Das zugrundeliegende Bebauungsplanverfahren Nr. 17a Teilbereich I „Nachverdichtung Lübbesmeyerweg mit Kindertagesstätte“ ist am 03.09.2020 mit dem Satzungsbeschluss erfolgreich abgeschlossen worden.

Die Stadt Coesfeld stellt der DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH für die Kita eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Coesfeld, Flur 11, Flurstück 452 im Wege des Erbbaurechts für die

Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier Gruppen zur Verfügung. Der entsprechende Erbbaurechtsvertrag wird nichtöffentlich vorgelegt und beraten (Nr. 224/2020).

Die Investitionsmaßnahme soll nach erfolgter Vorabstimmung mit dem Landesjugendamt entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.04.2019“ gefördert werden. Es wird ein Zuschuss für Neubau und Ausstattung in Höhe von 30.000 €/Platz für 75 neu zu schaffenden Kita-Plätze beantragt. Der Landesfördersatz beträgt 90 % (2.025.000 €). Die Stadt übernimmt den Eigenanteil des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von 10 % (225.000 €). Die gesamte Investitionsförderung einschließlich des städtischen Eigenanteils wird als Investition im Haushalt 2021 mit einer Gesamtsumme von 2.250.000 € veranschlagt.

Bauabwicklungsvertrag

Dem Träger stehen eigene Mittel für die Finanzierung von nicht förderfähigen Kosten (z.B. Erschließungskosten) nach eigenem Bekunden nicht zur Verfügung, es sei denn, über die KiBiz-Rücklagen für die bereits vom Träger geführten Kindertageseinrichtungen ergäben sich Finanzierungsspielräume.

Mittlerweile hat sich bestätigt, dass dies bis zu einer Höhe von 200.000 € bei der Einrichtung Kita Osterwicker Straße der Fall sein kann (die Endabrechnungen ab Kita-Jahr 2018/19 stehen noch aus). Die dort aus den vorangegangenen Betriebsjahren aufgelaufene Rücklage kann bis zum 31.07.2021 auch für den Bau einer weiteren Kita in gleicher Trägerschaft verausgabt werden. Somit können die Mittel vom Träger direkt zur Abdeckung von nicht förderfähigen Neben- und Baukosten genutzt werden.

Es verbleibt jedoch das Restrisiko einer nicht absehbaren Kostenüberschreitung für den Träger.

Der Bauabwicklungsvertrag dient dazu, Festlegungen zur Kostenübernahme sowie zu abgestimmten Verfahrens- und Entscheidungsprozessen zu treffen. Der Vertrag ist im Entwurf als Anlage 1 beigefügt.

Nutzungsvertrag

Kita-Betrieb, Gebäudeunterhaltung, Regelungen für eine reduzierte Auslastung sowie zur Zweckbindung der Investitionsfördermittel enthält der unbefristet geschlossene Nutzungsvertrag zwischen Stadt und DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH (Entwurf in Anlage 2).

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Vertragsabschlüsse (Beschlussvorschlag 2)

Da die Verträge noch in diesem Jahr geschlossen, die Auszahlungen der Landesfördermittel einschließlich des städtischen Eigenanteils jedoch erst im Folgejahr 2021 geleistet werden, ist die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) gemäß § 85 GO NRW erforderlich. Als Deckung dient dabei die in 2019 nicht genutzte VE der Maßnahme „Zuschuss Glasfaseranschlüsse“ (Investitionscode 20IFM001), die auch im Haushaltsjahr 2020 noch zur Verfügung steht. Da sich die Ausschreibung der Leistungen für den Glasfaserausbau in den März 2020 verzögert haben, wurde die VE nicht mehr benötigt. Stattdessen diente als Deckung dieser Maßnahme der Haushaltsansatz 2020.